

Entwurf

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. Seite 510), des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I Seite 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.07.2007 (BGBl. I Seite 1462) i.V.m. mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2008 (Nds. GVBl. S. 127) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 18.12.2008 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 17.12.2003, zuletzt geändert durch Art. 1 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallentsorgungssatzung) vom 20.12.2006 wird wie folgt geändert:

I. Die **Bezeichnung** „Abfalldéponie“ bzw. „Déponie“ wird in der gesamten Abfallentsorgungssatzung durch den Begriff „**Entsorgungsanlage**“ ersetzt und der Zusatz „OT Rehr“ gestrichen.

II. **§ 7 Altpapier – Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

Wird Altpapier dem Landkreis Rotenburg (Wümme) überlassen, so ist es den vom Landkreis angebotenen Sammelsystemen zuzuführen.

III. In **§ 8 Abs. 1** wird hinter dem Begriff Erdaushub

unbelastet und schwach belastet eingefügt.

In **Abs. 3 Satz 1** wird hinter dem Begriff Erdaushub das Wort „**unbelastet**“ eingefügt und **der Satz 2** angefügt:

Die Zuordnungswerte Z 1 nach Tabelle II.1.2-4 (Feststoffgehalte) und Z 1.1 nach Tabelle II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) der Mitteilung der

Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ sind einzuhalten.

Abs. 4 wird neu eingefügt:

(4) Erdaushub, schwach belastet, ist Erdmaterial, das die Zuordnungskriterien für Deponien gemäß Anhang 1 der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung AbfAbIV) einhält.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich entsprechend.

IV. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Kleinere Elektroaltgeräte wie z.B. Staubsauger, Bügeleisen, Rasierapparate, Mixer usw. sind dem Landkreis in haushaltsüblichen Mengen an den gem. § 21 bekannt gegebenen Sammelstellen **zu überlassen oder auf der Entsorgungsanlage Helvesiek, den Sammelplätzen für Grünabfälle in Bremervörde, Zeven, Rotenburg (W.) – Zevener Straße -, Visselhövede und Gnarrenburg-Karlshöfen abzugeben.**

V. § 14 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Einzelleerungen von Abfallbehältern ab 770 Liter können auf Antrag des Abfallbesitzers erfolgen, bei Veranstaltungen können Sonderregelungen mit dem Landkreis vereinbart werden.

In § 14 Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „**Abfallsäcke**“ ersetzt und der Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallbehälter bis 240 Liter darf das auf dem Behälter angegebene Gewicht nicht überschreiten.

VI. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird die Maßangabe „**35 –l**“ ersatzlos gestrichen.

Satz 3 erhält folgende Fassung:

Nicht rollbare Abfallbehälter sind nicht zugelassen.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

und an den Landkreis zurückzusenden.

VII. § 22 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt ergänzt:

und zurück sendet,

Artikel 2

Anhang zur Abfallentsorgungssatzung

Anlage 1 und 2: Kataloge der Abfallarten, die gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung angenommen und entsorgt werden können (Positivkatalog) bzw. gemäß § 2 Abs. 3 ausgeschlossen sind (Negativkatalog).

Infolge der Umsetzung der Deponieverordnung wurde der Positiv- und Negativkatalog überarbeitet und neu gefasst. – Anlagen – Die Änderungen werden nach Schließung der Deponie ab 16.07.2009 wirksam.

Artikel 3

Artikel 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Artikel 2 dieser Satzung tritt am 16.07.2009 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.12.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Luttmann
(Landrat)